Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919 Nr. 42.

(Nr. 11804.) Gesetz über Erhebung von Zuschlägen im Güter- und Tierverkehr der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen. Vom 24. September 1919.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat heute folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Staatseisenbahnverwaltung wird ermächtigt, vom 1. Oktober 1919 ab auf den preußisch-hessischen Staatseisenbahnen im Güter- und Tierverkehr zu den jetzt bestehenden auf Grund der Gesetze vom 20. März 1918 (Gesetzsamml. S. 19) und vom 9. März 1919 (Gesetzsamml. S. 50) erhöhten Frachtsätzen einen Zuschlag bis zu 50 vom Hundert zu erheben.

§ 2.

Der Zuschlag tritt außer Kraft mit Ablauf des zweiten Wirtschaftsjahres, das auf den Abschluß des Friedens mit der letzten mit Deutschland im Kriege stehenden europäischen Großmacht folgt.

Berlin, den 24. September 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Südekum. Heine. am Zehnhoff.
Oeser. Stegerwald.

(Nr. 11805.) Verordnung wegen Ausbau der Leine innerhalb des Stadtkreises Göttingen. Vom 1. September 1919.

Die Preußische Staatsregierung verordnet auf Grund des § 155 Abs. 2 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) und des § 5 des Gesetzes zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen vom 20. März 1919 (Gesetzsamml. S. 53), was folgt:

Der Stadt Göttingen wird das Recht zum Ausbau der Leine und ihrer Ufer innerhalb des Stadtkreises Göttingen, soweit ihr die Unterhaltungspflicht nicht schon obliegt, hiermit übertragen.

Berlin, den 1. September 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Braun. Südekum. Reinhardt. Oeser.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.